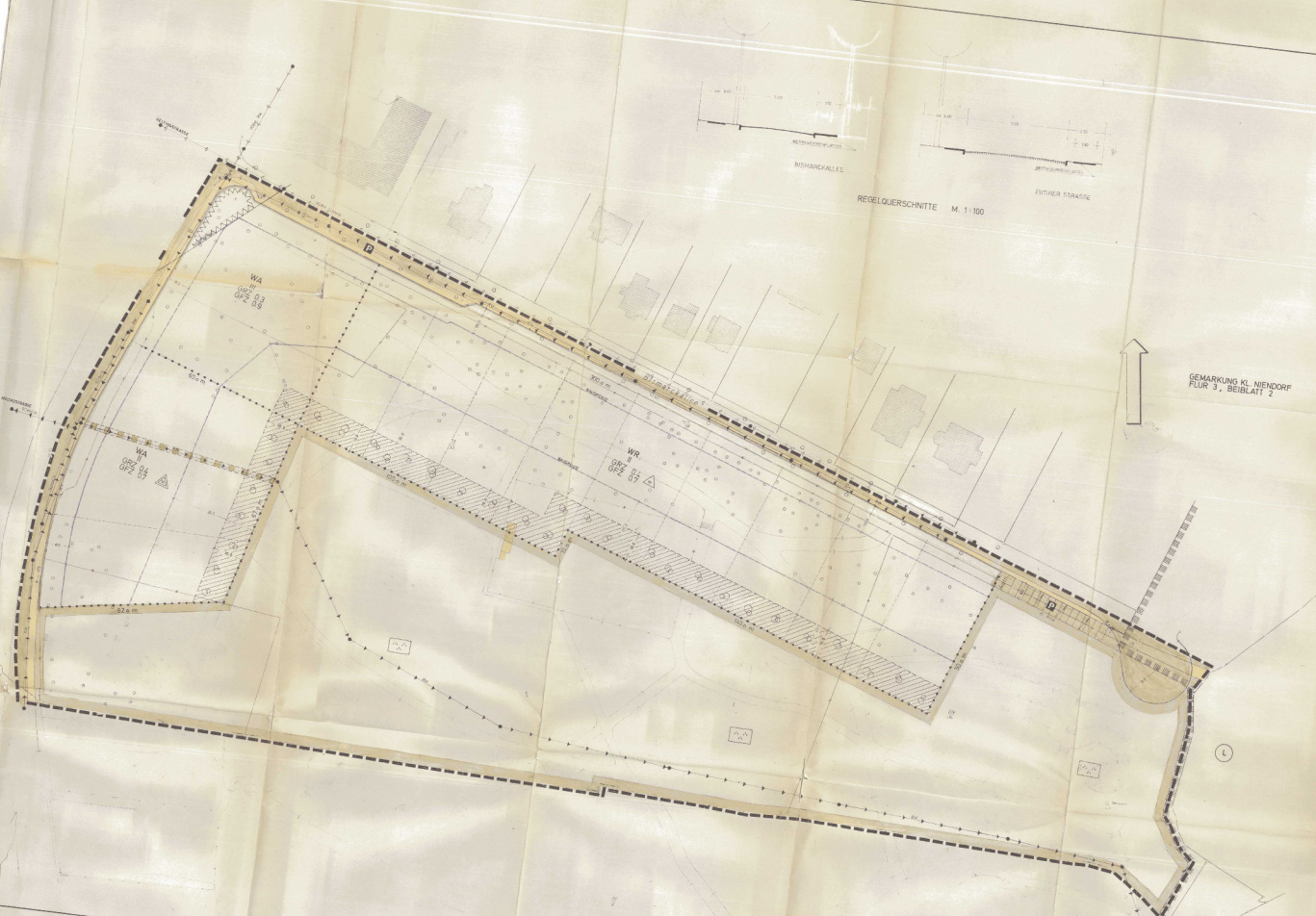


SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 (BISMARCKALLEE / EUTINER STRASSE) M. 1: 500

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DER §§ 14 UND 111 ABS. 1 LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 9. FEBRUAR 1967 (GVBl. SCHL. - H. S. 51) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTEILUNG DER STADT BAD SEGEBERG VOM 6. NOVEMBER 1968, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 (BISMARCKALLEE / EUTINER STRASSE), BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1: 500



ZEICHENERKLÄRUNG		
PLATZZEICHEN	ERKLÄRUNGEN	RECHTSGRÜNDE
I. FESTSETZUNGEN		
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN BEBAUUNGSRECHTS (S. 9 ABS. 5 BBauG)	§ 9 ABS. 5 BBauG
WR	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINES WOHNGEBIET	§ 4 BAU NVO
WA	ALLESWEHENS WOHNGEBIET	§ 4 BAU NVO
GRZ 04	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WENIGER-SCHNELLER WERKSCHLAFEN	§ 16-17 BAU NVO
GFZ 07	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS BAUGRENIZEN	§ 23 BAU NVO
[Symbol]	ABSTAND VON UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNGEN	§ 18 ABS. 6 BAU NVO
[Symbol]	VERKEHRSFLÄCHEN, BEREICH DES ÖFFENTL. PARKPLATZES (NUR FÜR FÜRZUGELASSENE)	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
[Symbol]	PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. NR. 4 BBauG
[Symbol]	NUR EINZEL- u. DOPELHAUSER ZULASSUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1, 2 u. 4 BBauG
[Symbol]	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1, 2 u. 4 BBauG
[Symbol]	MIT LEISTUNGSGRENZEN ZU BEBAUENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
[Symbol]	ERHALTUNG VON BÄUMEN UND GRÜNPLÄTZEN UND DEREN SCHUTZ	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
[Symbol]	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRÜNDECKEN UND SICHTREIECKE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
[Symbol]	DER LANDSCHAFTSCHUTZ UNTER	§ 9 ABS. 1 BBauG
[Symbol]	DER BEBAUUNG UNTER	§ 9 ABS. 1 BBauG
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
[Symbol]	KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
[Symbol]	FESTLEGENDE BEBAUUNGSBEZEICHNUNGEN	
[Symbol]	VORHANDENE BAUSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	IN AUSRICHTUNG GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	FORTFALLENDE BAUSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	VORHANDENE, EINGEGESSENE, ERHALTUNGSWÜRDIGE BAUSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	VORHANDENE HAUPTWASSERLEITUNGEN	
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1962 (BGBl. I S. 429)		
BERICHTIGT GEMÄSS ERLASSE DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHL.-HOLST VON 22. APRIL 1968 - AZ. IV Bg. 181/68-1001241 - UND ERNEUT ALS NUTZUNG BESCHLOSSEN AM 11. JUNI 1968		
BAD SEGEBERG, DEN 16. APRIL 1970 STADT BAD SEGEBERG DER MAGISTRAT In Vertretung <i>[Signature]</i>		
AUSFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANS DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS - SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 9 BBauG MIT ERLASSE DES INNENMINISTERS VOM 22. APRIL 1968 AZ. IV Bg. 181/68-1001241 BEFRIEGT DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS - SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 9 BBauG MIT ERLASSE DES INNENMINISTERS VOM 22. APRIL 1968 AZ. IV Bg. 181/68-1001241 BEFRIEGT BAD SEGEBERG, DEN 16. JUNI 1970 STADT BAD SEGEBERG DER MAGISTRAT In Vertretung <i>[Signature]</i>		

TEIL B - TEXT
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM § 9 (1)

DACHFORM
DAS DREIWECHSLOSIGE DACH AUF DEN BEBAUUNGSSTÜCKEN BISMARCKALLEE/EUTINER STRASSE ERHÄLT SEIN FLACHDACHCHARAKTER.

GARAGEN
GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN WOHNEBÄUEN ANZUGLEICHEN. ABSTANDZUM-WECHSEL- UND SONNIGE BEHELGUNG SIND NICHT STÄTTIG.

EINFRIEDLUNG
DIE ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE GEGEN DIE ERSCHLIEßUNGSSTRASSE HAT DURCH EINEN KANALSTREIFEN ZU ERFOLGEN.

GRÜNGESTALTUNG
GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG WIRD DIE ANWENDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IN EINER TIEFE VON MIN. 40 CM DEN RUCHWÄRTIGEN UND GLEICHEN BAULICHEN ANLAGEN IN DIESEM REICHHEIT AUSGESCHLOSSEN.
WÄRDEN ANDEREN BAUGRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND BÄUME UND STRÄUCHER DIE NICHT IN DEM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND BEI DER ERFÜLLUNG DER BAUVERORDNUNG UND VON BAUBEREINEN AUF DEN ENTZWEITEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZWISCHEN DER STADT BAD SEGEBERG DER BEBAUUNG FESTZULEGEN.

INNEHALB VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRÜNDECKEN UND SICHTREIECKE
EUTINER STR. DURCH IMPLANTATIONEN EINE HOHE VON 10 CM NICHT ÜBERSCHREITEN DIE ERHOHUNG JEDECHER BAULICHEN ANLAGEN IN DIESEM BEREICH IST AUSGESCHLOSSEN.

ENTWURFEN UND AUSGESTELLT NACH § 9 UND § 10 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES VON 1. MAI 1967
STADT BAD SEGEBERG
DER MAGISTRAT
[Signature]

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BESCHLÜSSE HABEN IN DER ZEIT VON 23. SEPTEMBER 1968 BIS 23. OKTOBER 1968 NACH VORHANGEN AM 19. SEPTEMBER 1968 JÄHRESLICHENDE BEKANNTMACHUNG MIT DEN HEUTEN, DAS ANWENDUNG UND BEDEUTUNG IN DER AUSLEGENSSTELLE GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BAD SEGEBERG, DEN 29. SEPTEMBER 1968
STADT BAD SEGEBERG
DER MAGISTRAT
[Signature]

DER KATASTRALBEZUGSSTAND AM 1. März 1967 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RECHT BEZUGSPUNKT.
BAD SEGEBERG, DEN 14. März 1967
KATASTRALBEZUGSSTAND
BAD SEGEBERG
DER MAGISTRAT
[Signature]

DIE BEBRÜCKUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTEILUNG VOM 6. SEPTEMBER 1968 BEGRIFFEN.
BAD SEGEBERG, DEN 6. SEPTEMBER 1968
STADT BAD SEGEBERG
DER MAGISTRAT
[Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDETE BEGRÜNDUNG IST AM 7. JUNI 1970 MIT DER ERFOLGTEN TRETEN UND LIEGT VOM 7. JUNI 1970 AN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS
BAD SEGEBERG, DEN 7. JUNI 1970
STADT BAD SEGEBERG
DER MAGISTRAT
In Vertretung
[Signature]

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS - SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 9 BBauG MIT ERLASSE DES INNENMINISTERS VOM 22. APRIL 1968
AZ. IV Bg. 181/68-1001241 BEFRIEGT
BAD SEGEBERG, DEN 16. JUNI 1970
STADT BAD SEGEBERG
DER MAGISTRAT
In Vertretung
[Signature]

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 (BISMARCKALLEE / EUTINER STRASSE)
M. 1: 500